

**Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beeskow
und ihrer Ortsteile sowie über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehrsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) und §§ 1 bis 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-Gesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, S.197) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Beeskow unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahr (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadenereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (2) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf Anordnung oder auf Antrag tätig.

**§ 2
Haftpflichtbeschränkung**

- (1) Schäden, die bei Ausführung der Leistungen eines gebührenpflichtigen Einsatzes entstehen, haftet die Stadt Beeskow dem Gebührenpflichtigen gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Stadt Beeskow von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr Beeskow vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Die, der Feuerwehr Beeskow und ihrer Ortsteile, bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweiligen Gebührensatz zu erstatten.

Die Pflicht der Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Feuerwehrmitglieder, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlichen Gefahren- oder Schadenbeseitigung oder sonstiger Gründe nicht mehr benötigt werden.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner gemäß § 45 Absatz 1 BbgBKG ist, wer:
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnungen oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Die Stadt Beeskow verlangt gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Gebühren für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (3) Die Stadt Beeskow verlangt gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten, der seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, auch Erstattung für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Gebühren und Auslagen für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen bzw. Leistungen der Feuerwehr ist zur Erstattung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (5) Sind mehrere Personen zur Erstattung verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Grundlage der Gebührenbemessung sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Während eines Einsatzes entscheidet der jeweilige Einsatzleiter hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Soweit die Gebührenbemessung nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit vom Verlassen der Feuerwache / dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine anschließende besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung damit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Folgt durch eine erneute Alarmierung ein weiterer Einsatz vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit von der ersten Alarmierung bis zur erneuten Alarmierung.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren wird nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif bemessen. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gesamtgebührenhöhe setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Gebührentarifs zusammen.
- (3) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Nutzungsdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Gebührentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 des Gebührentarifs je Stunde in der jeweiligen Tarif-Nummer zum Ansatz.
- (4) In den Tarifnummern des Gebührentarifs sind die Kosten für Kraftstoff, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.
- (5) Zusätzlich zu den Tarifnummern des Gebührentarifs werden Kosten für eingesetzte Verbrauchsmittel sowie Kosten für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung- / Ausrüstung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 7
Inanspruchnahme Dritter

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Beeskow kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 3 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Schadens- bzw. Gefahrenlagen.
- (2) Die dadurch entstandenen Auslagen der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem Gebührenschuldner auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

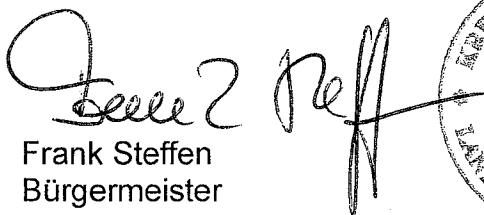
§ 8
Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

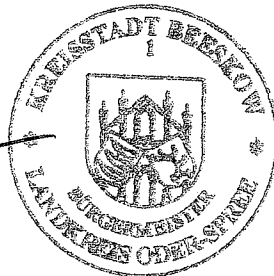
- (1) Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern keine andere Fälligkeit angegeben wird.
- (2) Auf Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beeskow sowie über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 26.03.2014 außer Kraft.

Beeskow, den 30.06.2020


Frank Steffen
Bürgermeister



Anlage
Gebührentarif Feuerwehrsatzung

<u>1.</u>	<u>Personaleinsatz</u>	Kosten in € pro h	Kosten in € pro min
	je eingesetztem Feuerwehrmitglied	28,29	0,47
<u>2.</u>	<u>Fahrzeuge</u>		
2.1.	ELW	29,00	0,48
2.2.	TLF 20/50	35,60	0,59
2.3.	GW – Logistik	67,62	1,13
2.4.	TSF	25,89	0,43
2.5.	TSF/W	97,28	1,62
2.8.	DLK 23/12	81,34	1,36
2.9.	LF 16 HDL	74,19	1,24
2.10.	TLF 4000 SL	280,53	4,68
2.11.	MTF	16,34	0,27
2.12.	KdoW	30,58	0,51
2.14.	HLF 20	339,06	5,65

<u>3.</u>	<u>Bindemittel</u>	Kosten in € pro kg
	Ölbindemittel	0,70